

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11) von Herrn Feiler Weber in Reichenbrand und von Herrn Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die 1spaltige Zeitzeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. **Schluss der Anzeigen-Aufnahme Freitag nachmittag 2 Uhr.** — Fernsprecher Amt Siegmars 244. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden.

Nr. 33

Sonnabend, den 18. August

1917

Frühkartoffel-Ernte 1917 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.
Wer im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz Frühkartoffeln erntet, hat **ohne Rücksicht auf die Größe der Aubafläche** den Beginn der Kartoffelernte der Gemeindebehörde seines Wohnortes anzuzeigen und die in seinem Besitze befindlichen Kartoffel- oder Kartoffelerntekarten sofort zurückzugeben.

§ 2.
Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.
Chemnitz, am 9. August 1917. 1210 K. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.
Die **Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff**, am 16. August 1917.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 16. August 1917.
Die **Gemeindevorstände**.

Verkehr mit Obst im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.
Nach der Verordnung des Königlich Ministeriums des Innern, Landeslebensmittelamt, vom 21. Juli 1917, betreffend Obsterte 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 167 vom 21. Juli 1917) darf der **Erzeuger Äpfel, Birnen und Pflaumen gegen Entgelt nicht mehr an Verbraucher abgeben.**

§ 2.
Nur für die Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern ist es nachgelassen, daß der Erzeuger das Obst unmittelbar am Baum (nicht aber in einem Laden, einer Verkaufsbude oder in seinen Wohnräumen) ausschließlich in den Morgenstunden von 6-8 Uhr an Einwohner derselben Gemeinde in Mengen von nicht mehr als 1 Pfund für die Person und den Tag der Ernte zu deren Selbstverbrauch zum Erzeugerhöchstpreis verkauft.

§ 3.
Das Obst, das der Erzeuger nicht selbst verbrauchen oder ohne Gegenleistung (Barzahlung, Tausch oder dergl.) abgeben will, hat er **ausschließlich** an die in den Händen der Firma **Ernst Clemigen in Chemnitz** liegende **Bezirksobstammelstelle** oder an die von der Ortsbehörde bekannt zu machende **Obstammelstelle** abzugeben. Die Ablieferung ist in ein von der Sammelstelle geführtes **Sammelbuch** zu tragen; der Erzeuger hat in ihm die Ablieferung unterschrieben zu bezeugen. Die Abgabe an andere Händler oder die Verladung von Obst nach auswärts durch den Erzeuger ist verboten.

§ 4.
Für den Fall, daß ein Erzeuger unentgeltlich Obst an Angehörige oder ein Selbstzeuger Obst von dem Erzeugungsorte nach seinem Wohnorte senden will, sind hiervon Ausnahmen mit Genehmigung des **Großhandelsverbandes für Obst und Gemüse in Dresden** zulässig. Um diese Genehmigung muß in jedem einzelnen Falle besonders nachgehakt werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die **Schenkung einwandfrei nachgewiesen** wird.

§ 5.
Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. 9./4. 11. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 15000 Mark bestraft.
Chemnitz, den 15. August 1917. Nr. 17c O. O.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Als **Ortsobstammelstellen** sind bestimmt:
in **Reichenbrand: Rathaus** (Gemeindekassenzimmer)
„ **Siegmars: Rathaus** (Gemeindekassenzimmer)
„ **Neustadt: Materialwarenhändler Rob. Müller**
„ **Rabenstein: Brauerei von Johs. Eise**
„ **Rottluff: Gemeindeamt.**

Ablieferungszeiten: **Dienstags und Freitags** nachm. von 5-6 Uhr.

Handel mit Gänsen im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Zu der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über den **Handel mit Gänsen** vom 21. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 681) und der Ausführungsverordnung des Königlich Ministeriums des Innern vom 2. August 1917 (Sächs. Staatszeitung Nr. 179) wird für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz folgendes bestimmt:

§ 1.
Der Verkauf von Gänsefleisch in Teilen sowie die gewerbsmäßige Herstellung von Erzeugnissen aus solchem ist unzulässig.

§ 2.
Der gewerbsmäßige An- und Verkauf von Gänsen steht nur den Gemeindebehörden zu.

§ 3.
Die entgeltliche (auch tauschweise) Abgabe von lebenden oder toten Schlachtgänsen unmittelbar an Verbraucher ist dem **Züchter oder Mäster** verboten. **Züchter und Mäster** dürfen Schlachtgänse nur an die in § 2 bestimmten Stellen verkaufen, die sie an die Verbraucher abgeben.

§ 4.
Der Verkauf von Schlachtgänsen an Verbraucher erfolgt nur gegen Abgabe einer Gänsekarte von 4 Stück Zehntheilanteilen der Fielchkarte für jedes halbe Kilogramm Schlachtgewicht der ausgeöffneten gerupften Gans.

§ 5.
Die Gänsekarte wird nur auf Antrag von der Gemeindebehörde ausgegeben. Jeder Haushalt darf nicht mehr als 4 Personen eine Karte erhalten. Größere Haushaltungen erhalten für je 4 Personen eine Zusatzkarte. Bruchteile werden nach oben abgerundet. Bei der Berechnung sind Kinder unter 6 Jahren nur zur Hälfte zu rechnen. Gastwirtschaften dürfen für je 4 selbständige Verpflegsgäste zusammen eine Karte erhalten. Als **ständig** Verpflegungsgast gilt, wer regelmäßig täglich wenigstens eine Hauptmahlzeit in der betreffenden Gastwirtschaft einnimmt. Wer selbst Gänse hält, darf keine Karte erhalten.

Die Karte ist lediglich **Sperkkarte**, gibt also keinen Anspruch auf Belieferung, sie kann bei den 2 bezeichneten Stellen zur Belieferung angemeldet werden. Bei der Anmeldung ist nur der **Bestellungschein**, die ganze Karte erst bei der Lieferung selbst abzugeben.
Chemnitz, am 14. August 1917. Nr. 727 F. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Saatkartoffelbeschaffung für Kartoffelkleinbauern im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz auf das Jahr 1918.

Denjenigen Personen, die im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz Kartoffeln durch **Hausgartenanbau geerntet** haben und beabsichtigen, auch im Jahre 1918 Kartoffeln für ihren Bedarf anzubauen, wird dringend empfohlen, **von den geernteten Mengen das erforderliche Saatgut** für das kommende Frühjahr **zurückzulegen**, da bei der Schwierigkeit der Beschaffung und

Verteilung der für den Kleinanbau benötigten Saatkartoffeln unter Umständen damit gerechnet werden muß, daß dieser Saatgutbedarf nicht gedeckt werden kann.
Chemnitz, am 14. August 1917. 1223 K. V.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Höchstpreise für Mehl und Brot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Nachdem die Höchstpreise für Getreide im neuen Erntejahr wesentlich erhöht worden sind, außerdem die Gewährleistung der Truschprämien vorgeschrieben ist, werden die **Höchstpreise für Mehl und Backwaren** mit Gültigkeit vom 12. August 1917 an wie folgt festgesetzt:

Es darf höchstens gefordert und bezahlt werden:
1. Im **Großhandel**
für den Doppelzentner Roggenmehl zu 94 Prozent ausgemahlen: 41 Mk.,
für den Doppelzentner Weizenmehl zu 94 Prozent ausgemahlen: 46 Mk.,
einschließlich aller Unkosten frei Lager des Empfängers ohne Sack; die Preise ermäßigen sich um 50 Pf. für den Doppelzentner bei Lieferung frei Mühle. Die Mehllieferungen haben nur gegen Barzahlung zu erfolgen;

2. im **Kleinhandel**
für Weizenmehl 58 Pf. für das Kilogramm,
für Weizenbrot (Weizenbrot) 6 Pf. für 75 Gramm,
für Schwarzbrot (Roggenbrot) 42 Pf. für das Kilogramm.

Die vorstehenden Preise gelten auch für die Abgabe von **ausländischem Mehl** und daraus hergestelltem Brot.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachungen über Mehl- und Brothöchstpreise im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 27. Januar, 31. Mai, 10. Juli und 14. Oktober 1916 aufgehoben.

Zu widerhandlungen werden nach § 6 der Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreigesetzes vom 17. Dezember 1914 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder nach §§ 58, 59 und 79 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Außerdem kann die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.
Chemnitz, am 11. August 1917. 1813c K. F. IV.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Bereitung von Schwarzbrot.

1.
Bei der Bereitung von Schwarzbrot darf ein Zusatz von **Weizenmehl** nicht mehr verwendet werden. Schwarzbrot ist nur noch aus **ungemischtem Roggenmehl** herzustellen.

2.
Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3.
Die Bekanntmachungen Nr. 26 und 27 des unterzeichneten Kommunalverbandes über die Bereitung von Roggenbrot vom 12. Mai und 30. Juni 1917 (Chemnitzer Tageblatt Nr. 180 vom 13. Mai 1917 bzw. Nr. 178 vom 1. Juli 1917) verlieren ihre Gültigkeit.

4.
Zu widerhandlungen werden auf Grund von § 18 der Bundesratsverordnung über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 413) mit Geldstrafe bis zu 15000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft.
Chemnitz, am 11. August 1917. 1668a K. F. IV.

Der Kommunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Aluminium.

Die Auszahlung der Gelder für abgeliefertes Aluminium erfolgt nächsten **Montag, den 20. August 1917 vorm. 11-12 Uhr** Gemeindekasse Siegmars. Die **Arrechnen** sind **quittiert** an Kassenstelle vorzulegen.
Siegmars, 18. August 1917. Der **Gemeindevorstand**.

3. Termin Gemeinde-Einkommensteuer.

Am 15. dieses Monats war der **3. Termin Gemeinde-Einkommensteuer** fällig. Derselbe ist bis **30. dieses Monats** an die hiesige Ortssteuerbehörde abzuführen.
Siegmars, 16. August 1917. Der **Gemeindevorstand**.

Staats- und Gemeindegrundsteuer.

Die Frist zur Bezahlung des **2. Termins Staats- und Gemeindegrundsteuer** ist abgelaufen. Rückständige wollen Zahlung nunmehr **sofort** leisten, da unversichtlich mit der **zwangsweisen Beitreibung** begonnen werden muß.
Siegmars, 16. August 1917. Der **Gemeindevorstand**.

Die freiwillige Ablieferung von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer und Kupferlegierungen

(Messing, Rotguss, Tombak, Bronze)
kann **Mittwoch, den 22. August 1917** und **Mittwoch, den 29. August 1917**
nachmittags von 2-5 Uhr im **Rathause** erfolgen.

Es werden gezahlt für 1 kg in **Gruppe A** in **Gruppe B** in **Gruppe C**
Kupfer 5,- Mark Kupfer 5,75 Mark Kupfer 6,50 Mark
Messing 4,- „ Messing 4,75 „ Messing 5,50 „

Ablieferungen, die bis Ende August erfolgen, erhalten außer den festgesetzten Preisen einen besonderen **Zuschlag von 1 Mark für 1 kg.**

Der **Gemeindevorstand zu Rabenstein**, am 17. August 1917.

Aufforderung zur Sammlung von Sparmetallen.

In Haushaltungen geben kleine und kleinste Gegenstände aus **Sparmetallen** (Kupfer, Messing, Blei, Zinn, Zink, Nickel, Aluminium) z. B. **alte Soldatentöpfe, Bleitungeln, alte Patronenhüllen, Zinnsoldaten, ferner Gummiabfälle, wie alte Wasser- und Gasschläuche, Gummischuhe, Bälle usw.** meist völlig verloren.

Der Bevölkerung ist vielfach noch nicht bekannt, daß diese Gegenstände — zu größeren Mengen gesammelt und verarbeitet — zur **Kriegsrohstoffversorgung** einen wertvollen Beitrag liefern können.

Für die Ablieferung dieser Gegenstände wird eine **angemessene Entschädigung** gewährt. Die **Schulden** sind vor wie nach bereit, auch kleinste Mengen entgegenzunehmen und in der **Schule** abzuliefern. Die **Einwohner in der Gemeinde werden aufgefordert, das Sammeln** **unverzüglich zu unterstützen**. Größere Gegenstände können auf dem **Rathause** (Meldezimmer) jeden **Mittwoch** nachmittags von 5-6 Uhr gegen **Entschädigung** abgegeben werden.

Viele wenige machen ein viel!

Der **Gemeindevorstand und Schuldirektor zu Rabenstein**, am 14. August 1917.

Vom 20. August 1917 ab werde ich in **Siegmars** ein

Zweigbüro

unterhalten. Es befindet sich **Am Bahnhof Nr. 6** in den Räumen des bisher von mir vertretenen Herrn Rechtsanwalts Dr. Hering. Das Büro wird täglich von 8—1 Uhr und von 3 bis 7 Uhr, Sonnabends von 8 bis 3 Uhr geöffnet sein. Sprechstunde: Dienstag und Freitag Nachmittag von 3 bis 5 Uhr. Fernsprechanschluss Nr. 336, Amt Siegmars.

Rechtsanwalt Dr. jur. Alfred Eulitz,
Hauptbüro: Chemnitz, Friedrichstr. 2, I.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß diejenigen freiwilligen Mitglieder, welche mit der Zahlung ihrer Beiträge recht säumig sind, gestrichen werden müssen. Wer jedoch seine Mitgliedschaft erhalten will, hat für pünktliche Zahlung Sorge zu tragen.

Zahltag sind jetzt der 1., 2. und 3., sowie der 15., 16. und 17. eines jeden Monats.

Die Verwaltung der Allgemeinen Ortskrankenkasse Rabenstein mit Nittergütern.
Frische, Kass.

Kranken- und Beerdigungs-Unterstützungs-Verein zu Rabenstein.

Die diesjährige

Generalversammlung

findet Montag, den 20. August, abends 7 Uhr in **Ahlers Restaurant**, hier, statt.

Tagesordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung und Richtigprechung derselben.
 2. Wahl des Vorsitzenden.
 3. Wahl des Kassierers.
 4. Ergänzungswahl des Gesamtvorstandes.
 5. Steuererhöhung nach § 7 des Statuts.
 6. Event. Anträge und Mitteilungen.
- Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringend notwendig.

Der Vorstand.

Emil Großer, Vorsitzender.

Goldner Löwe, Rabenstein.

Sonntag, den 19. August

Emil Schubert mit seiner vorzüglichen Künstlerschar.

Anfang 8 Uhr. Eintritt 50 Pf., im Vorverkauf 40 Pf.
Hierzu ladet höflichst ein **Emil Müller.**

Stopp's Kino-Theater

im Lichtspielhaus Reichenbrand-Siegmars, sowie im Köhlers Restaurant in Rabenstein bleibt wegen plötzlichen Todesfalls

einige Tage geschlossen.

Wiedereröffnung Ende nächster Woche.

Für Schnupfer!

Echter Landshuter Brasil-Schnupftabak
Marke „Fresko“

Ist noch eine kleine Sendung eingetroffen und gebe solchen im einzelnen ab.

Isolin Lohs, Siegmars.

Mache hierdurch auf meine

Annahmestelle

zum Reinigen und Färben von Garderobe jeder Art aufmerksam. Dieselbe befindet sich bei Herrn

Curt Hähle, Materialwarengeschäft, N.-Rabenstein.

Tranersachen werden schnellstens fertiggestellt.

Georg Ringel

Chem. Reinigungsanstalt und Färberei

Glauchau i. Sa.

Abfälle aller Art

kaufe ich ständig für die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu Höchstpreisen ein.

Alteisen erhöhte Preise.

Richard Hähnel, Siegmars

Telephon 252. Kronprinzstraße 15. Telephon 252.

Küchenabfälle aller Art

kauf zu höchsten Preisen

Mitteldeutsche Trikotagen- und Strumpffabrik
G. m. b. H., Reichenbrand.

Sagdschänke.

Jeden Sonntag

Auswahl in warmen und kalten Speisen. Gute Biere — ff. Kaffee und Gebäd.

Hochachtungsvoll F. Maack u. Frau.

Tüchtige Gopspuler

sofort gesucht.

Emil Schirmer & Co.

Trikotagenfabrik, Siegmars.

Arbeiter

gesucht für 2 kleine Hobelmaschinen.

Maschinenfabrik

P. Leichsenring & Co.

G. m. b. H.

Reichenbrand, Arzigtstr. 11.

Größeres Schulmädchen

gesucht. Zu erfahren in der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Die Inhaber von Zeilenkartoffeln werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Kartoffelfelder verboten ist. Kartoffeln dürfen noch nicht ausgekommen werden. Der Zeitpunkt für das Ausnehmen der Kartoffeln wird rechtzeitig bekannt gemacht.

Nittergut Oberrabenstein.



Hart und schwer traf uns abermals die erschütternde Nachricht, dass unser lieber jüngster Sohn, Schwager, Nefte und Cousin

Max Eugen Drechsler

Soldat im Res.-Inf.-Reg. Nr. 243, 10. Komp.

am 31. Juli 1917 im blühenden Alter von 22 Jahren durch Kopfschuss ein Opfer dieses Krieges geworden ist. Er folgte seinem am 23. August 1916 infolge schwerer Verwundung verstorbenen geliebten Bruder Georg in die Ewigkeit nach.

Dies zeigen schmerzerfüllt an die schwergeprüften Eltern **Anton Drechsler** und **Frau** nebst übrigen Hinterbliebenen.

Reichenbrand, Nevoigtstr. 3, den 16. August 1917.

Geliebt, beweint und unvergessen!



Nach langen Bangen und Sorgen wurde uns zur schmerzlichen Gewissheit, dass mein innigstgeliebter, treusorgender Gatte und Vater, unser guter Sohn und Bruder, Schwiegersohn, Schwager und Onkel, der Handlungsgehilfe

Max Eugen Heering

Soldat im Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 241, 4. Komp.

im 28. Lebensjahre am 11. Oktober 1915 im Nahkampf sein hoffnungsvolles Leben lassen musste.

In unsagbarem Weh

Johanne Heering geb. Schubert und Töchterchen **Ilse**
Ernst Heering und **Frau**
Anna verw. **Schubert**

nebst Geschwistern und Angehörigen beiderseits.

Rabenstein, Magdeburg, Siegmars, Chemnitz und im Felde, den 15. August 1917.

»Ruhe in Frieden!«



Die Hoffnung auf ein Wiedersehen ist vernichtet.

Plötzlich und unerwartet traf uns die fast unglückliche, tief erschütternde Nachricht, dass unser heissgeliebter Sohn, lieber, guter Bruder, Schwager und Onkel, der Gefreite

Kurt Paul Großer

im Infanterie-Regiment Nr. 181, 9. Komp.

Inhaber der Friedrich-August-Medaille in Bronze und des Eisernen Kreuzes 2. Kl.

kurz vor seinem 21. Geburtstage, nur wenige Wochen nach seinem zweiten Heimatsurlaub, am 31. Juli nach 1 1/2-jährigen schweren Kämpfen durch Granatsplitter sein junges, hoffnungsvolles Leben lassen musste. Sein grösster Wunsch, seine Lieben wiederzusehen, blieb ihm leider unerfüllt.

Im unsagbaren Schmerze

die schwergeprüften Eltern

Karl Großer und **Frau Selma** geb. Bechstein

nebst Geschwistern und Angehörigen.

Reichenbrand, Zwickau und **Siegmars**, den 18. August 1917.

Du schriebs so oft »Auf Wiedersehn«, es sollte aber nicht gescheh'n.

Ruhe sanft in fremder Erde!

Dank.

Für die überaus herzliche Teilnahme sowie den reichen Blumenschmuck bei dem zu frühen Heimzuge meiner innigstgeliebten, schaffensfreudigen, herzensguten Gattin, unserer einzigen Tochter, Schwiegertochter und Schwägerin, Frau

Minna Gertrud Riedel

geb. Schubert

und meines einzigen, hoffnungsvollen, lieben Söhnchens

Arthur

sprechen wir allen unsern herzlichsten Dank aus. Ganz besonderen Dank Herrn Pfarrer Lehmann für die wohlthuenden, trostreichen Worte. Möge Gott alle vor ähnlichen Schicksalsschlägen bewahren.

Euch aber, Ihr lieben Entschlafenen, rufen wir ein »Ruhe sanft in Gottes Frieden« in die kühle Gruft nach.

In tiefer Trauer

Paul Riedel, z. Z. vom Felde beurlaubt
im Namen aller Hinterbliebenen.

Neustadt, im August 1917.